

**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 5 (1854)

**Artikel:** Theodor Falkeisen  
**Autor:** Burckhardt, Emanuel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-110142>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Theodor Falkeisen.**

—

Von

**Mathsherr Eman. Burckhardt, J. U. D.**





## Theodor Falkeisen.\*)

---

Ein anschauliches, nicht bloß dem Juristen verständliches Bild baslerischer Strafjustiz aus der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts darzustellen, ist die nächste Aufgabe dieser Arbeit.

An das rechtliche Interesse dieses Processes knüpft sich aber auch ein geschichtliches. Spiegeln sich in jedem Criminalfalle Züge aus dem Character des Zeitalters, welchem er angehört, so gilt dieses in erhöhtem Maße bei Staatsverbrechen. In dieser Beziehung wirft der Abenteurer Falkeisen nicht nur manches Licht und manchen Schatten in die inneren Zustände Basels zur Zeit „der Aemtersucht“, sondern bringt uns auch Aufschlüsse über die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, mit denen die bisher herrschenden Ansichten, als ob durch die Sendung des Bürgermeisters Wettstein nach Wien im Jahre 1650 die letzten Gegner der im westphälischen Friedensschlusse anerkannten Unabhängigkeit der Schweiz zum Schweigen gebracht worden wären, sich nicht mehr vereinigen lassen.

---

\*) Als Quellen wurden benützt Rathesprotokolle, Mißthedenbücher, eine Familienchronik, hauptsächlich aber die in unserem Staatsarchive befindlichen, an 700 Seiten umfassenden „Acta und Examina in causa Theodor Falkeisens, so wegen Hochverraths enthauptet worden 1671.“



Unser Held entstammte 1630 einer geachteten Familie Basels; sein Vater war der Raths- und Lohnherr Peter Falkeisen, seine Mutter eine geborene Nyff.

Als puer bonae spei der Schule entlassen, lernte er die Buchdruckerei bei den Gebrüdern König, verbrachte dann mehrere Jahre bei den berühmten Elzevir in Amsterdam und Leyden, mit deren Verlagswerken er England, Frankreich und Italien bereiste. 1659 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, verehlichte sich mit der Tochter des Rathsherrn Augustin Schnell und begann im Hause zur Taube seinen Beruf als Buchdrucker und Buchhändler.

Das erste Werk, welches aus seiner Presse hervorgehen sollte, war eine neue Auflage der 1617 in Heidelberg cum notis Pauli Tossani erschienenen heiligen Schrift, vermehrt durch die auf der Dordrechter Synode genehmigten Noten und Glossen französischer, niederländischer und englischer Theologen, wofür er vom Churfürsten der Pfalz, als damaligem Reichsvicarie, sich ein dreißigjähriges Privilegium ertheilen ließ.

Schwierigkeiten und Hindernisse mancherlei Art traten jedoch dem Drucke dieses kostbaren Unternehmens störend entgegen. Die Buchdrucker Decker und Werenfels bestritten Falkeisen das in Frankfurt erworbene Meisterrecht und wiegelten ihm die Gesellen auf; die mit Bürgermeister Wettstein nahe verwandten Buchhändler König, welche ebenfalls eine Tossanische Bibel verlegt hatten, fochten ihm das erhaltene Reichsprivilegium an, als sub et obreptitie erlangt; ein ausgezeichnete Corrector, Magister Hoffmann, trat auf Anstiften der Geistlichen, die an der Ausgabe der Gebrüder König gearbeitet, aus Falkeisens Dienst. Die Theologen, die zu dem Werke ihre Mitwirkung versprochen, säumten in Lieferung des Manuscriptes, so daß die Gesellen oft feierten, tranken, spielten und ihren Muthwillen trieben; endlich wurden durch eines Setzers Nachlässigkeit die Columnen falsch berechnet, so daß sieben Bogen zu Maculatur verwandelt werden mußten.

Durch den erlittenen Schaden und die damit verbundenen Prozesse, Säumnisse und sonstigen Plackereien erschöpften sich die Mittel Falkeisens; sein Kredit litt Noth.

Die Herren Elzevir entzogen ihm die in Commission gegebenen Classiker, der Papierfabrikant wollte kein Papier, der Gießer keine Lettern mehr liefern; selbst die Theologen begehrten von dem Herrn Better „genugsame Versicherung, ob er zur Vollendung des hoch importirlichen Werkes mit den betreffenden Mitteln der Nothdurft nach versehen sei.“

Falkeisen unter der Last dieses Mißgeschickes, griff zu dem Gegengifte des Trunkes. Allabendlich finden wir ihn in einem Weinhause am Fischmarkt, im Kreise lustiger Genossen, die Pein der Vergangenheit, die Verzweiflung der Zukunft in einem seligen Rausche vertrinken. In solchem Sinnentaumel mußte freilich bald die letzte Springfeder von Selbstachtung und sittlicher Kraft erlahmen, und binnen Jahresfrist stand der junge Mann am Scheidewege zwischen Selbstmord und Bettel.

Da sprang ihm sein Schwager Mangold hülfreich bei, indem er unter Einschuß einer bedeutenden Summe, zur gemeinschaftlichen Herausgabe des biblischen Werkes sich mit ihm verband. An der Seite dieses fleißigen und nüchternen Kaufmannes ließen sich wieder glücklichere Tage, eine ruhigere Abwicklung des ferneren Lebens gewärtigen. Leider begann während einer längeren Abwesenheit Mangolds der alte Kizel zum Schwelgen, Spielen, Wetten, Pferdehalten und allerlei Excentricitäten wieder mächtig sich zu regen.

„Ich muß mit Leidwesen erfahren“, schreibt ihm Mangold im Merz 1662 von Venedig, „daß er abermalen aus den Schranken der Gottesfurcht, Fleiß, Nüchternheit und gutem Gouverno thut ausweichen und das alte Leid mit Ueberfluß des Trunkes, Rößeln und Reiten, mit Versäumniß der edlen Zeit und des obliegenden Werkes auf's neue thut anfangen. Ich will der Hoffnung leben, er werde von dieser Unordnung absteigen, sein selbst, Weib und Kind in Acht nehmen, Ehre und Reputation

und mein auf gut Vertrauen habendes schweres Interesse besser in Obacht nehmen.“

Bergebens waren diese wohlmeinenden Warnungen; die Gemeinheit hatte den edlern Theil Falkeisens überwuchert, unaufhaltsam eilte er dem Strudel innerer Verwüstung, vielleicht dem Wahnsinne entgegen. Sein Gebahren auf der Frankfurter Messe jenes Jahres beschränkt wenigstens das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit in einem Maße, daß der Rath eine nähere Information bei Freunden und Nachbarn für nöthig erachtete.

Ich führe einige dieser Depositionen zur näheren Charakterisirung Falkeisens wörtlich an.

Herr Daniel Obermeyer, der Apotheker, erklärt: auf der Messe hätte sich Falkeisen nicht anders denn Rittmeister tituliren lassen, habe beständig Pferde gekauft und getauscht, Drucker- gesellen gastirt und unter Anderm mit Rittmeister Finsler von Zürich eine große Wette eingegangen, mit 30 Mann der Basler Compagnie bei Cappel im Zürichgebiet ihn mit seinen 100 Müllerbuben und Wirths söhnen von Zürcherkavalleristen zu Boden zu reiten, und dessen solle Herr Capitain Escher judex sein.

Bonaventura von Brunn, des Stadtgerichts, deponirte, daß Falkeisen beabsichtigt habe, von der Messe heimkehrend, mit Pomp in Basel einzureiten, voraus ein Trompeter in schwarz und weißer Livree, nach diesem zwei Handpferde in polnischen Decken, drittens eine Kutsche von zwei Falken gezogen, darin Falkeisen sitzen wollte, und endlich eine Calische mit seinen Freunden. Der bestellte Kutscher sei jedoch zurückgetreten, da er gemerkt, daß Falkeisen um etwas geschossen sei.

Paulus Löchlin, der Spezierer, ergänzt diese Kundschaft dahin, Falkeisen sei gleich einem landfahrenden Marktschreier mit 5—6 Pferden, einer Meerkatze und einem Affen von Frankfurt nach Hünningen gekommen, habe sich mit diesem Train in's Wirthshaus gelegt und dorten allerlei Schabernack getrieben. Den Abel Socin z. B. hätte er mit Pistolen in der Hand

gezwungen mit ihm Schmollis zu trinken, dann sei er zum Geistlichen des Ortes gegangen und unter dem Vorgeben, daß er nicht wohl disponirt sei, habe er den ehrwürdigen Mann verleitet, trotz des Fasttages mit ihm Fleisch zu essen und bedenklich viel Wein zu trinken. Von Hünningen sei er nicht eher nach der Stadt gekommen, als bis Pferd und Wagen verpraßt gewesen.

Dnofrio Meltinger, der Pastetenbeck, gibt zu Protokoll: Falkeisen habe einen jungen von Mechel, so bei ihm die Druckerei erlerne und die Trompete blase. Wenn Falkeisen nun im Rausche, was bald täglich geschehe, nach Hause komme, müsse gedachter Junge, bis selbiger entschlafen, ihm eins aufblasen, und wann er wieder aufwache von Neuem anfangen, was zur Störung der Nachbarschaft oft die ganze Nacht durchwähre. Als er sich hierob kürzlich bei Falkeisen beklagt, habe dieser ein Musqueton ergriffen und nach ihm gezielt, worob er in großen Schreck gefallen, bis Falkeisen ihm lachend bemerkt, ob er denn glaube, daß er das Pulver an einem Schwaben versudeln wolle, und ob er nicht sehe, was er statt des Feuersteins auf dem Hahn habe; wie er nun solches besichtigt, sei es seines Bedunkens ein Stück Käse gewesen.

Meister Rammspeck, der Reitsattler, endlich bezeugt, wie Falkeisen oft des Nachts mit einer Schärpe um den Leib und einem Morgenstern in der Hand in den Straßen und auf dem Münsterplatz herum gallopire. Kürzlich sei Deponent nach Binningen gegangen, da sei auch Falkeisen daher geritten kommen, habe gar bedenkliche Künste mit seinem Pferde gemacht und erzählt, daß sein Gaul darum so wohl parire, weil er ihm nur Baurenkalender zu fressen gebe. In dem Wirthshause habe er vielerlei Thorheiten verübt, mit dem Terzerol unter den Tisch geschossen und im Heimreiten sein Pferd dergestalt tribuliert, daß sein Compagnon, der Spitalmeister, ihm bemerkt, dieser tolle Reiter werde wohl bald sein Gast im Irrenhause sein.

Bei dieser Lage beschloß der Rath:

„Den Häuptern ist Gewalt gegeben auf alle Weise und Weg zu trachten, daß Falkeisen zur Haft gebracht werde, und sollte sich dabei auch ein Unglück begeben, so sollen dieselben in Allem entschuldigt sein und nichts zu verantworten haben.“

Oberstzunftmeister Socin ließ Falkeisen hierauf zu sich beschneiden, allein dieser hatte einen Wink erhalten, daß vier Musquetiere am Schlüsselberg seiner warteten, „um ihm ein steinernes Köcklein anzulegen.“ Er ging nicht. Der Oberstknecht wurde nun beauftragt, denselben zu verhaften und ihm Stadtlieutenant Ritter nebst einem Duzend Soldaten beigegeben. Als sie jedoch zur Wohnung Falkeisens kamen, hatte dieser in der Hausflur mit Papierballen und Maculatur eine Schanze aufgeworfen, hinter der er mit seinen bis an die Zähne bewaffneten Druckern unter der Drohung stand, männiglich, der ihn angreife, todt zu schießen. Blutvergießen zu vermeiden, zog sich der Oberstknecht so lange zurück, bis Falkeisen und seine Gesellen sich so viel Muth zugetrunken, daß sie ohne Gegenwehr überrumpelt und auf den Spahlenthurm gebracht werden konnten.

Mangold, inzwischen von Benedig herbeigeeilt, beehrte vom Rathe Inventirung und Liquidation des gemeinsamen Geschäftes, und die hiemit beauftragten Deputaten der Kirchen und Schulen fanden, daß Falkeisens Vermögen bei vielen tausend Gulden nicht hinreiche zur Deckung seiner Schulden, und verglichen diese Sache mit Zuziehung der beidseitigen Freundschaft dahin, daß das biblische Werk sammt Druckerei Mangold zufalle für seine Forderungen, ein Comprommiß, den der Rath im August 1662 bestätigte.

Der Familie selbst wurde aufgegeben sich zu berathen, wie der Verhaftete für die Zukunft unschädlich zu machen sei. Sein Schwager Daniel Burckhardt, Schultheiß zu Piestal, war der Ansicht, ihn den Erbfeind der Christenheit, den türkschen Kaiser in Dalmatien sehen zu lassen; auch Mangold meinte, daß wenn ihn die gnädigen Herren nach Benedig lie-



ferten, wollte er schon Sorge tragen, daß er nach Candia befördert werde und keinen Menschen mehr überreite, welches Botum dem Schwiegervater Aug. Schnell überaus wohl gefiel. Capitain Miville dagegen, der Ehefrau Vogt, bemerkte, daß die Insel Candia, nun in die sieben Jahre von den Türken blokirt, jeden Tag in deren Gewalt kommen könne, mit seiner Stimme vermöge er daher nicht gutzuheissen, seiner Vogtsbefohlenen Ehemann in einem unchristlichen, sklavischen Exilio und Seelengefahr zu wissen. Endlich ward man eins, die Bestrafung Falkeisens dem Rathe anheimzustellen.

In dieser Behörde hatte der Verhaftete durch sein rücksichtsloses Urtheil und die Ungebundenheit seiner Zunge über öffentliche Dinge viele Feinde, besonders war ihm Bürgermeister Wettstein, den er öfters als Urheber der herrschenden Korntheuerung bezeichnet, wenig gewogen. Falkeisen hatte daher ein strenges Urtheil zu gewärtigen, nämlich eine der in der Reformations- und Polizeiordnung von 1637 angedrohten Strafen; „wofern,“ heißt es dort über boshafte Fallitten, „einer muthwilligerweise, durch übermäßige Pracht, übel Haushalten, und unordentlich Verschwenden zu Verderben gerathen und bei 4000 fl. und darüber nicht bezahlen kann, der soll von Stadt und Land verwiesen oder nach Gestalt der Sache auf die Galeeren verschickt werden.“

Er supplicirte demüthig um eine bloße Verbannung nach dem ihm bekannten Holland, wo er am ehesten sein Brot zu finden hoffe, und wirklich erkannte der Rath in diesem Sinne, weniger aus Milde gegen Falkeisen, als auf Bitten der Geistlichkeit, die den damals üblichen Galeerenstrafen abhold waren.

Ende Oktober 1662 beschwor, besiegelte und unterzeichnete der Verurtheilte hierüber folgende Urphede: „daß ich nicht allein die Gefangenschaft und Alles so mir dieser Sache halber begegnet, zu ewigen Zeiten in Unguten nimmer ahnden, äffern, noch rächen, sondern demjenigen, so mir auferlegt, nämlich 6 Jahre in den vereinigten Niederlanden zu Wasser oder

zu Lande in Diensten mich gebrauchen zu lassen und außer selbigen aller Fürsten und Herren Dienste mich zu müßigen, getreulich nachkommen werde. Alles mit dem ausgedruckten Beding, dafern ich dieser meiner geschwornen Urphede zuwiderhandle, alsdann meine gnädigen Herren mich aller Strenge und Ungnad nach abzustrafen befugt sein sollen."

Nachdem er vom Rath noch ein Biatikum von 100 Thälern, sowie den Befehl erhalten hatte, seinen Weg nach Holland, nicht durch die Pfalz zu nehmen, verließ er Basel und begab sich geraden Wegs nach Heidelberg, zunächst zu seinem Freunde und Landsmanne Emanuel Frobenius. Dieser berühmte Reiter hatte sich zu wiederholten Malen in Basel um Errichtung einer academischen Reitbahn beworben, stets aber abgewiesen, verließ er grollend seine Vaterstadt und siedelte nach Heidelberg über, wo ihn der Churfürst zum Oberstallmeister ernannte. Frobenius, dem Falkeisens Sache eine erwünschte Gelegenheit kleinlicher Rache und Mänke war, führte den Verbannten bei dem churfürstlichen Kanzler und geheimen Rathe Johann Ludwig Mieg ein, einem Manne, der mit Nachdruck die Rechte und Privilegien seines Herrn und Fürsten zu wahren wußte. — Carl Ludwig hieng bekanntlich bis zum Eigensinne an dem Reichsvicariate. Fest entschlossen, dieses Ehrenamt seinem Hause zu retten, hatte er seit dem Todesjahre Ferdinands III. mit Baiern Streit, das nicht minder halsstarrig dieses Amt beanspruchte. Die beiden Höfe schimpften sich über diese Frage in juristischen Deductionen, man fieng sich gegenseitig die Gerichtsboten auf, protestierte gegen die Decrete des obersten Reichsgerichtes und als man 1658 in Frankfurt zur Wahl des Kaisers schritt und bei diesem Anlasse der bairische Gesandte Dr. Derel über das streitige Reichsvicariat zu Ungunsten des Churfürsten sprach, warf der ausbrausende Carl Ludwig dem Sprecher das Dintensaß ins Gesicht, durch welches undiplomatische Benehmen es mit Baiern beinahe zu einem Kriege gekommen wäre.

Der stolze, in allen Händeln auf seine Rechte eifersüchtige Churfürst mußte sich empfindlich verletzt fühlen, als ihm Kanzler Mieg berichtete, Basel habe einen Akt seines Reichsvicariats, das an Falkeisen verliehene Druckprivilegium nicht allein einem andern zugesprochen, sondern dem Privilegierten auch Dero Durchlaucht Lande verboten. Carl Ludwig ertheilte dem Verbannten sofort Schutz und Aufenthalt in Heidelberg, und erließ zu dessen Gunsten ein Schreiben „an seine besonders lieben Freund und Gevattern, Bürgermeister und Rath zu Basel, um Beförderung des heilsamen und nützlichen Bibeldruckes, als auch daß unser Vicariatsprivilegium an den Tag komme, dabei aber zu verhüten, daß durch Meldung einer andern Person als der wir das Privilegium gnädigst ertheilt, kein Incongruität begangen werde.“

Der Rath entgegnete diesem Schreiben, „daß die in dem Bibeldrucke eingetretene Stockung allein Falkeisen durch sein arbeitscheues, heilloses und verschwenderisches Leben verschuldet, nun aber unter Mangold's Leitung das Werk wieder rüstig fortschreite, hoffentlich würde Ihro Durchlaucht nicht entgegen sein, daß dasselbe unter Mangold's Namen, dem es jetzt *satis et oneroso titulo* zugesprochen, herausgegeben werde. Nimmermehr könne man doch zugeben, daß der heiligen Bibel Titelblatt mit dem Namen eines Verwiesenen, an Gott und seiner Obrigkeit untreuen, meineidigen Menschen beschmugt und wider alle Wahrheit und Ehre einer als Verleger genannt werde, der keinen Heller von dem Seinigen je daran verwandt habe.“

Dieses Schreiben scheint der Churfürst Falkeisen mitgetheilt zu haben, denn wenige Wochen darauf überreichte er demselben als Antwort eine ausführliche und gelehrte Deductionschrift, in welcher er darzuthun suchte, „wie ihm verläumderischer Weise Prodigalität zur Last gelegt worden und unter dem Vorwande der Berrücktheit, er eine Zwöchentliche Haft zu erstehen hatte, während welcher nie ein Verhör mit ihm vorgenommen, noch irgend eine Verantwortung ihm gestattet



wurde. Ferner hätte man ihn seiner Bücher, Schriften und sonstigen Beweismittel beraubt, durch falsche Rechnungen Mangolds vom Bibeldruck und Privilegium verdrängt und unter Bedrohung der schrecklichen Galeeren ihm endlich eine beschwerliche Urphede abgedrungen, und den Aufenthalt in der Pfalz verboten.“ Schließlich bat er den Churfürsten „als Verleiher des Privilegiums und somit als *judex competens* in dieser Sache um Justiz gegen seinen Widerpart.“

Carl Ludwig war von dem Rechte Falkeisens so überzeugt, daß er die genannte Deductionsschrift dem Rathe in Basel durch Johann Wendel Nagel, *notarius cæsareus*, überreichen ließ, nebst einem nachdrücklichen Intercessionschreiben, diesen seinen Hofgerichtsprokuratoren im Namen Falkeisens anzu hören und ihm mit schleuniger Rechtshülfe zu begegnen, „damit er nicht auf andere Mittel zum Schutze der ertheilten Reichsprivilegien zu gedenken veranlaßt werde.“

Der ganze Handel wurde nun im Mai 1664 in beiden Räten wieder aufgenommen, die übersandte Streitschrift verlesen, Nagels Klage und Mangolds Antwort angehört, die eingelangten Bücher und Rechnungen von Delegirten auf's genaueste untersucht, und nachdem sich Falkeisens Unrecht noch klarer befunden, der alte Spruch bestätigt und das Ergebnis dem Churfürsten mitgetheilt mit dem Bemerken, „daß Falkeisen doch angehalten werde, seiner geschwornen Urphede redlich nachzukommen, und nicht durch Beharrung in seinem gottlosen Beginnen sich die Gnadenthür gänzlich versperre, auch möchten Ihro Durchlaucht geruhen allen denen, so aus Unwissenheit und verkehrter Barmherzigkeit sich Falkeisens annähmen, keine widrigen Impressionen und ungleiche Gedanken einzubilden gegen unsern frommen, christlichen und Gerechtigkeit liebenden Stand und dero gnädigstes Mißfallen zu bezeigen ob solchen Obrigkeit und unschuldige Angehörige anzuspænden Improzeden.“

Falkeisens Unmuth lehrte sich nun zunächst gegen seinen Anwalt Wendel Nagel, den er der strafbaren Connivenz mit Bürgermeister Wettstein, sowie der Bestechung durch Mangolds italienische Weine und sonstige Gaben vis attractivæ verdächtig als Prävaricator verhaften ließ. Nagel wußte jedoch aus dem Gefängnisse zu entweichen und flüchtete nach Basel, wo er nach dem Rathsprötokolle „um Schutz und Schirm, wo möglich um ein Dienstlein sich bewarb.“ — „Allein proditionem amo, proditionem odi, es hätte doch ein gar sonderbares Ansehen genommen, wenn man eines Fremden Dienste bedürftig gewesen in einer Zeit, wo die Stadtsöhne nur durch Intriguen und Praktiken Aemter zu erlangen im Stande waren.“

Mit diesen Worten äußert sich Falkeisen in seiner bald nach diesem Vorfalle erschienenen „Deductio apologetica, oder „wahrhaftem Bericht, wie Theodor Falkeisen von seinen „unbefugten Mißgönnern, durch abscheuliche Verläumdung, „grausames Gefängniß und andere ganz unchristliche Verfolgung an dem höchst nützlichen Drucke der heil. Schrift muthwillig gehindert, ungehört verdammt und des Seinigen beraubt worden.“

Diese Schmähschrift sandte er nicht allein an die Häupter, Rätthe und viele Bürger, sondern auch an verschiedene Stände der Eidgenossenschaft und Höfe Deutschlands, so daß der Rath sich gedrungen fühlte, dem ungünstigen Einflusse dieses vielverbreiteten Libelles durch den Druck eines ausführlichen Gegenberichtes entgegenzuwirken. Carl Ludwig selbst scheint nach diesem baslerischen Berichte zurückhaltender gegen Falkeisen geworden zu sein, wenigstens schrieb dieser an einen Freund: „Wenn auch der Rath mich so schwarz gemacht, daß der Churfürst billiger Weise einen Abscheu vor einer so abgemalten Gestalt haben muß, so irren die gnädigen Herrn doch, wenn sie glauben, mich durch ihre Scharterde extrema unctione gesalbt zu haben, ich will den Mangold mit seiner erschlichenen Bibel noch satfsam tribulieren und auch dem Rathe als Helfershelfer noch allerlei Stöck und Blöck in den Weg stoßen.“—

Dieser Drohung getreu, versuchte er zunächst durch eine gegen seine Frau erlassene Citatio ad cohabitandum marito Basel in einen neuen verdrießlichen Jurisdictionstreit mit den churpälzischen Gerichten zu verwickeln. Und als dieser Plan an dem klugen und beharrlichen Schweigen des Rathes sich zerschlug, kündigte er von Frankfurt aus öffentlich an, daß er jetzt mit Anfertigung eines ganz neuen Bibelwerkes sich befasse, welches durch der Kirche gnädigen Beistand in Hanau mit herrlichen Glossen an den Tag kommen solle, und ein weit köstlicheres Opus werde, als das Mangoldische. Wider dessen Anfechter sei ihm von den Ständen des Reichs Schutz versprochen.

Auf Mangolds Einsprache schrieb der Rath sofort an den Grafen von Hanau, er möge nicht gestatten, daß dieser unbefugte Nachdruck in dessen Residenz gefertigt und der hiesige rechtmäßige Verleger mit seinem nun vollendeten Werke zu Schaden komme.

Allein Falkeisen stand bei dem abenteuerlichen Grafen Casimir in solcher Gunst, daß dieser König von Schlaraffenland, wie man ihn wegen seines auf Aktien projektirten Königreichs Hanau in West-Indien nannte, Basel keiner Antwort würdigte.

Mangold wandte sich nun durch Vermittlung des Rathes an den Kaiser selbst, der sofort dem Reichsfiskale in Frankfurt Inhibitorialbefehle gegen Falkeisens Nachdruck ertheilte.

Nun eilte Falkeisen selbst nach Wien und überreichte dem Reichshofrathe seine Deductionschrift mit dem Begehren, daß er seines Widerparts Bibel, so wie der Basler Hab und Gut, wo selbige im heil. römischen Reich zu betreten seien, mit Arrest beschlagen könne, bis ihm in Basel Recht geleistet werde, gestalten solches der zu Münster quatuor conditionibus sine quibus non ausgewirkten Exemption nicht entgegen laufe, da keine dieser Bedingungen je zu ihrer Wirklichkeit gekommen und also diese Exemption unkräftig sei." Den gesuchten Arrest erlangte er zwar nicht, wohl aber wußte er dem Kaiser durch seine ge-

winnende chevalereske Persönlichkeit eine Commission an die Stadt Frankfurt abzulocken, kraft welcher Mangold aufgefordert wurde, binnen vier Wochen auf dem Römer zu erscheinen, und sich mit seinem Gegner über die streitige Bibel zu vergleichen.

Der Rath aber untersagte Mangold nicht allein Rede und Antwort in dieser schon längst erledigten Sache vor einem nicht kompetenten Richter zu geben, sondern berieth auch in außerordentlicher Sitzung, welche Schritte zu thun seien, gegenüber diesem kaiserlichen Beschlusse, der Ehre, Ruhm und Wohlfahrt unsers Vaterlandes, sowie die im westphälischen Frieden erlangte Exemption und Freiheit, in neue und höchste Verwirrung zu bringen drohe. Von allen Seiten ward geklagt, wie trotz der Sendung Wettsteins und Zweyers nach Wien um Vollzug des Friedens und trotz der erlangten kaiserlichen Mandata cassatoria Kammergericht und Reichsstände in ihren alten Turbationen und Berationen noch lange fortgefahren, so daß nicht allein 1654 der Wachterische Prozeß, unterstützt von Trier und Mainz abermals aufgetaucht, und Basler-Güter wiederum mit Arrest belegt worden, sondern zur Stunde noch der Reichstag unter dem Vorwande der Friedensschluß sei nur unter gewissen, nie erfüllten Bedingungen, rechtskräftig und der Kaiser zur Erlassung der betreffenden Dekrete ohne Zustimmung der Reichsstände unbefugt gewesen, den Befehlen des ohnmächtigen Reichsoberhauptes keine Folge leisteten.

Oberstzunftmeister Socin machte darauf aufmerksam wie hinter dem gleichzeitigen Auftauchen der Prozesse Wachters, Gontiers und Falkeisens ein gemeinsamer Plan und höhere Instigation stecken müsse, und sprach seine tiefe Entrüstung aus, daß man die erworbene Integrität nicht allein gegen abgesagte Feinde Basels, wie Wachter und Gontier nun zum dritten Male, sondern nun auch gegen eigene Bürger wie Falkeisen vertheidigen müsse,

Ein rechtsverständiges Rathsglied bemerkte, wie Zweifel und Bedenken über den Inhalt des Friedens sich auch anderer

Mitbürger bemächtigte, wie namentlich die Notare sich noch immer nicht mit ihrer obrigkeitlichen Bestallung begnügten, sondern sich stets um kaiserliche Diplome bewerben zu müssen glaubten, und suchte diese Erscheinung dadurch zu erklären, daß die ausgezeichnetsten Publizisten die Artikel 6 und 61 der beiden Friedensinstrumente als *enigmata pacis* erklärten *quorum sensus crucem figunt juris publici interpretibus*. Endlich erinnerte Bürgermeister Rud. Burckhardt, daß man seiner Zeit bei Ferdinand dem III. um Abänderung des Prädikates „Liebe, Getreue“ supplicirt, da nach der Franzosen und Venitianer Ansichten diese Titulatur eine Subjektion an sich trage, der Kaiser aber darauf bemerkt habe, er könne um so weniger diese Etiquette ändern, als auch das Reich bei dieser Frage theilhaftig sei, und wie nun Ferdinands Thronfolger auf gleich zweideutige Weise, in schneidendem Widerspruche mit den kürzlich erteilten Inhibitorialbefehlen Falkeisen etwas bewilligt habe, welches das ganze Ergebnis des Friedens wieder in Frage stelle.

Einstimmig beschloß man die Sache auf der bevorstehenden Tagung zur Sprache bringen und durch deren Vermittlung den Kaiser anzugehen, die erteilte Commission an Frankfurt wieder zu cassiren, auch nicht zuzugeben, daß wieder die wohl-erworbene Freiheit, unsere Bürger an einem andern Ort Red und Antwort gäben, in Vergleiche sich einließen oder gar mit Arresten bekümmert würden.

Trotz dieser Schritte ward der Nachdruck Falkeisens unangefochten vollendet und 1668 in den Handel gesetzt mit einer Vorrede, die den Streit mit Mangold auf eine ehrenrührige Weise für den Rath Basels abermals entstellte.

Seiner Drohung getreu, Basel noch allerlei Sorgen zu bereiten, beschwerte er sich hierauf überdieß bei mehreren Ständen der Eidgenossen, doch ohne Erfolg. Glücklicher war er dagegen bei dem Herzoge von Lothringen, der durch einen Oberst Formann ein Schreiben dem Rathe überreichen ließ, worin diese Behörde aufgefordert wurde, Falkeisen „jezt Gnade zu erteilen statt des Rechtes, welches man ihm so lange verweigert hab<sub>e</sub>.“



Die feindselige Gesinnung des Hauses Lothringen gegen Basel war eine offenkundige. Gegen Ende des 30jährigen Krieges hatte nämlich Herzog Carl IV. eine bedeutende Goldsumme, sowie Silbergeräthe, Stickereien und kostbare Kleindien nach Basel in das Haus eines gewissen Coquin geflüchtet; namentlich befand sich darunter, wie das noch vorhandene Inventarium besagt: „ein Horn, von einem Einhorn, so unschätzlich ist, deßgleichen in ganz Europa nicht zu finden, und welches des Herzogen und seinen Vorfahren Schatzes größte Zierde.“ Als nach Vollzug des Friedens diese Schätze zurückgegeben werden sollten, waren sie verschwunden; Coquin nebst dessen Frau und deren Schwestern, sowie mehrere Bürger geriethen in eine langjährige Untersuchung, über die der Rath kein Urtheil sprechen wollte, bis der Herzog geschworen, sich mit dem baslerischen Spruche zu begnügen und den Entscheid nicht an das Kammergericht zu ziehen.

Den mit dieser Eidesabnahme delegirten Abgeordneten warf der Herzog aber den Handschuh ins Gesicht mit den Worten: *Comment Messieurs, vous voulez m'obliger à prêter un serment infâme de me contenter de la justice Baloise. Mais non. Dieu m'ayant donné la grâce de naître d'une condition à me faire raison non seulement de personnes semblables à vous Seigneurs, mais aussi des plus grands rois, je tâcherai de maintenir mon droit par l'épée à la main et me faire moi-même la justice que vous me refusez; car je soutiens, que vous tenez de bonne prise, ce qu'on m'a volé.*

Die Sache gestaltete sich so ernstlich, daß Truppen aufgeboden und eidgenössische Mitstände zu getreuem Aufsehen ermahnt wurden; im Augenblicke des Beginnens der Feindseligkeiten brachte man jedoch in Erfahrung, daß die entwendeten Schätze durch marktgräßliche Hofleute, die mit Coquins Frau und deren Schwestern vilis conditionis in vertrautem

Ungange gestanden, in den marktgräflichen Hof und von da nach Durlach gebracht worden. Durch Vermittlung des Rathsherrn Hans Zäslin wurden sie dort erhoben und der Streit mit Lothringen beigelegt.

Dieser Vorfall findet hier eine Erwähnung, weil weder Ochs noch irgend einer der Basler Chronisten dessen gedenken, anderseits aber auch, um die Behauptung zu begründen, daß des Herzogs Fürsprache dem Rathe höchst bedenklich erscheinen mußte; hatte doch erst vor Kurzem Herzog Carl beabsichtigt, Wächter seine Prätenstionen gegen Basel abzukaufen, der Plan war aber an den hohen Forderungen Wächters gescheitert, und so lag der Schluß nahe, daß Lothringens Fürst in Falkeisens Handel eine wohlfeilere Gelegenheit gefunden, seinem alten Grolle gegen Basel in neuen Reibungen und Zänkereien Luft zu machen.

Dem lothringischen Abgeordneten wurde der Bescheid ertheilt: „Wenn Falkeisen ein gutes Gewissen habe, so möge er nach Basel kommen und sich an den Ort einstellen, wo Personen, so relegirt gewesen, sich nach Herkommen einzufinden hätten.“

Wenige Monate später gerieth Basel in einen verdrießlichen Streit mit Baden wegen eines zu Weißweil errichteten Zolles und der Beschlagnahme baslerischer Schiffe. Man vernahm, daß Falkeisen sich in den Umgebungen des Markgrafen aufhalte und denselben zu diesem ungerechten Zwiste besonders berede. Die Sache kam im Rathe zur Sprache und einstimmig wurde nun beschlossen: „da Falkeisen im Verkleinern und Verläunden unsers Standes, in Fastidien und Machinationen gegen Obrigkeit und Angehörige bei allen Fürsten und Potentaten in Deutschland und Welschland fortfahre, so soll derselbe ins Recht gerufen werden.“

Dieses feierliche Rufen abwesender Missethäter und der damit zusammenhängende Acht- und Bannprozeß ist eine der wenigen Formen, die sich vom alten Gerichtsverfahren bis an's Ende des letzten Jahrhunderts allgemein erhalten haben, und erst durch das Aufkommen von Amtsblättern und verbreiteten

Zeitungen und die dadurch möglichen Edictalcitationen verdrängt wurden.

Unter freiem Himmel im Hofe des Rathhauses erschien nämlich vor dem Malefiz- oder Blutgericht der Oberstknecht im Namen von Bürgermeister und Rath, als der hohen und obern Herrlichkeit, und klagte von Mund aus durch den Statthalter des freien Amtes, als geordnetem Fürspruch gegen den flüchtigen Missethäter.

Nach angehörter Klage gebot der Blutvogt mit lauter Stimme dem Angeklagten sich hierauf zu verantworten, und als derselbe nicht erschien, erkannte das Gericht, daß man drei Gassen machen, und dieselben offen halten solle bei zehn Pfund Pön, worauf die Amtsleute auf die Rheinbrücke, unter das innere Spahlen- und innere Aeschenthor zogen und an diesen drei Stellen den Beklagten unter dem Rühren der Trommel zum ersten Male und zum ersten Gerichte forderten. Und als Falkeisen diesem Rufe keine Folge leistete, wiederholte man ihn nach vierzehn Tagen zum zweiten Male und bei seinem Richterscheinen nach wieder zwei Wochen zum dritten und letzten Male. Als der Berufene sich auch dann nicht einfand, erkannte das Gericht: „Dieweil nunmehr Zeit und Tag, Gericht und Recht, auch Alles, was mit Rufen und Gebieten, so dieser Stadt Basel Gebrauch und Gewohnheit, ist ergangen, aber der Angeklagte nicht erschienen, um sich auf die Klage des Meineides, Hochverrathes, Schandlibells und Nachdruckes zu verantworten, so ist nunmehr Falkeisens Leib und Leben dem Kläger, sein Hab und Gut dem Richter verfallen, so daß der Kläger und wer ihm dazu verhelfen mag, Fug und Recht haben soll, den Falkeisen wo sie ihn ergreifen mögen, als einen verzellten und verurtheilten Verbrecher vom Leben zum Tode hinrichten zu lassen.“

Auf dieses Urtheil erhob sich der Blutvogt mit bedecktem Haupte und rief: „Theodor Falkeisen, ich erkläre dich hoch und feierlichst nach dem gefundenen Spruche aus dem Frieden in den Unfrieden, aus dem Recht in die Acht und Oberacht zum einen, zum andern und zum dritten Male, und wer mit Wor-



ten oder Werken sich wider dieses Urtheil setzet, soll gleich dir in ebenmäßige Strafe fallen."

Wenige Wochen nach dieser Aechtserklärung ritt Falkeisen mit einem glänzenden Gefolge französischer und markgräflicher Offiziere in Basel ein. Auf der Rheinbrücke bäumte sich sein Pferd so gewaltig, daß ihm der Federhut in den Strom fiel. Ein Freund rief ihm darob warnend zu: „zurück Falkeisen, das sind böse Zeichen“; aber lachend jagte der Geächtete durch die Straßen nach dem Gasthose zum Storch, wo ein üppi- ges Mahl der stolzen Gesellschaft harrte.

Binnen einer halben Stunde wurden auf Befehl der Häupter die Thore geschlossen, der genannte Gasthof durch die Garnison umringt und Falkeisen durch die Rathsherren Stä- helin und Fäsch verhaftet und auf den Spahlenthurm gebracht.

Am mondigen Rathstage ward beschloffen: „Die Her- ren Sieben sollen den Verhafteten mit Zuziehung Dr. Me- gerlins besprechen und ihre Berrichtung wieder referiren; der Rathsknecht aber Falkeisen wie einen Gefangenen tractiren, ohne der Häupter Erlaubniß Niemand zu ihm lassen, auch des Tags mehr nicht denn eine Maas Wein (Mittags eine halbe und Abends eine halbe) ihm zu geben, und außer dem Ge- wöhnlichen nicht mehr als vier Bagen per Tag ihm passiren zu lassen.“

Hier beginnt nun der eigentliche Prozeß, zu dessen Ver- ständniß ich einige wenige Andeutungen vorausschicke.

Die Justiz in Malesfizfällen ist mit der einzigen Ausnahme des oben geschilderten Aecht- und Bannprozesses ausschließlich in den Händen des Rathes.

Die Häupter lassen die Verbrecher verhaften und auf den Spahlenthurm, die Bärenhaut oder das Eselsthürmchen setzen unter die Aufsicht der Rathsknechte und Stadtdiener; Besuche und Briefwechsel der Gefangenen überwacht der Bürgermei- ster. Die Untersuchung wird von sieben, vierteljährlich wech- selnden Rathsgliedern geführt, den Herren Sieben. Das

Thema des betreffenden Verhörs wird in Form von Fragstücken durch die Stadtconsulenten entworfen und vom Rathe genehmigt.

Der Rathsschreiber oder der erste Canzlist führt bei diesen Examen das Protokoll; dieselben sind äußerst tumultuarisch, jeder der sieben fragt die Kreuz und Queer, bunt durcheinander, selbst der Schreiber erlaubt sich Fragen. — In wichtigen Fällen wird den Siebnern noch einer oder gar beide Stadtconsulenten beigegeben, so daß dem Inquisiten zehn Inquirenten gegenüber stehen und bei diesem Mißverhältniß der Waffen dem Angeklagten kaum etwas anders als die Rolle des zu Tode gehegten Wildes übrig bleibt.

Seine Antworten werden im indirecten sogenannten relativen Style niedergeschrieben, und die Treue dieses nachherzählenden Protocolles von niemanden unterzeichnet. Die ganze Thätigkeit der Herren Sieben ist auf ein Geständniß als *regina probationum* gerichtet; ohne Verzicht ist eine Verurtheilung unzulässig. Wenn das Geständniß nicht von der Junge herunter will, wird auf die Folter erkannt. Nicht als ob man einem auf der Folter Geständnisse abgepreßt hätte; weder hier noch anderswo durfte während der Torquirung verhört werden, sondern sobald der Inquisit den Willen ausdrückte zu bekennen, wurde er befreit und in dem gewöhnlichen Verhörzimmer vernommen. Selbst dieses nach der Folterung abgelegte Geständniß war ohne Bedeutung, wenn es nicht freiwillig innerhalb dreier Tage wieder bestätigt wurde. Nur in Prozessen gegen Hexen und Zauberer glaubte man von dieser Form abweichen zu dürfen, „weil die Delinquenten mit dem Teufel in einem Pact ständen.“

Die protocollirten Verhöre werden jeweilen in der nächsten Rathssitzung verlesen und von den Stadtconsulenten neue Fragestücke zu Handen der verhörenden Sieben verfaßt. Ist endlich das Material erschöpft und ein Geständniß abgelegt, so überweist der Rath die Akten den Juristen um ein Gut-

achten, daß er als maßgebend für sein Urtheil benützt. Diesem Urtheile geht getreu dem inquisitorischen Principe, das keine sich gegenüberstehenden Partheien kennt, weder eine Anklage, noch eine Vertheidigung voran; ebenso giebt es keine Appellationen in Strassachen.

An dieses schriftliche und geheime Verfahren knüpfte sich zum Schlusse noch ein öffentlicher Act. Bei Todesurtheilen nämlich wurde der Malesikant am Exekutionstage mit feierlichem Gepränge ins Rathhaus gebracht und sein Geständniß und das vom Rathe gefällte Urtheil öffentlich vor gehegten Hofgerichte im Hofe des Rathhauses verlesen, worauf der Oberstknecht vom Bogte begehrte, daß dieses Urtheil vollzogen und hierauf der Bogt den Delinquenten dem Scharfrichter übergab.

Ich kehre nun zum Prozesse Falkeisens zurück. Nachdem er beim ersten Verhöre die Herren Inquirenten höhnisch begrüßt und sich für die Gunst bedankt, „doch auch einmal vernommen zu werden, eine Ehre, die ihm während seiner ersten Gefangenschaft nie zu Theil geworden,“ begehrte er schriftliche Mittheilung der Fragestücke, nicht um zu libelliren, wohl aber um sich zu bedenken, und desto gründlicher Antwort zu geben.

Auf die Weisung „es sei nicht Styl, Personen, die um criminalibus gefangen säßen, dergleichen schriftliche Trölereien zu gestatten, ist er zu keiner Antwort mehr zu bringen, sondern verlangte zwei Tage Bedenkzeit, während welcher Zeit er in den Eichwald (ein aus eichenen Balken gezimmertes Blockhaus) gelegt wurde.

Im zweiten Verhöre aufgefordert, Gott und seiner vorgesetzten Obrigkeit zu Ehren über jeden Punkt richtige Antwort zu geben, erklärte er auf die erste Frage: Warum er seiner leiblich geschworenen Urphede zuwider sich nicht nach Holland begeben, sondern nach der ihm ausdrücklich verbotenen Pfalz? er sei sich des Inhalts der Urphede nicht recht bewußt gewesen. Durch seine Zwöchentliche unschuldige Gefangenschaft bestürzt,

durch falsche Verläumdungen seiner Vocation entsetzt und seiner zeitlichen Fortun beraubt, mit einem barbarischen Exilio bedroht, hätte er nicht mehr gewußt, was er thue und in diesem betrübten halbtodten Zustande die Urphede beschworen, von der er trotz allen Ansuchens nie eine Copie habe erhalten können. In Heidelberg angekommen, hätten ihn Frobenius und Kanzler Mieg bewogen dort zu bleiben und ihn beim Churfürsten eingeführt, der ihm bemerkt: er glaube nicht, daß der löbliche Magistrat in Basel jemand eine Urphede schwören lassen könne, den er für verrückt im Kopfe ausgabe, auch befremde er sich nicht wenig, daß man ihm anderer Herren Gebiet verboten habe. Was ist Euere Meinung über diesen Casus? habe er zu einem anwesenden Professoren der Heidelberger Universität gesagt und dieser geantwortet: *Extra territorium jus dicenti non paretur; idem est etsi supra Jurisdictionem suam velit jus dicere.*

Und so sei er weniger auf seinen Wunsch als auf des Churfürsten Begehren in Heidelberg geblieben.

Frage: Warum er beim Churfürsten gegen seine Obrigkeit Recht gesucht, seinem bürgerlichen Fahreid zuwider den allhier ausgetragenen Bibelprozeß neuerdings resuscitirt und Bürgermeister und Rath in offenem Drucke auf das ärgste verklagt, verläumdet und verschrieen habe?

Antwort: Die Freiheit der Bürger zu Basel, die ein jeweiliger Oberstzunftmeister auf Johann Baptistä auf allen Ehrenzünften verkünde, sei ihm nie gehalten worden; man hätte ihm das Recht verweigert, denn sein ganzer Handel sei den Rath nie etwas angegangen, sondern Sache des Stadtgerichts gewesen; die mit der Liquidation beauftragten Deputaten der Kirchen und Schulen seien nicht im Stande anderer Leute Vermögen in Ordnung zu bringen, sei doch das Kirchengut seit dreißig Jahren selbst in der bedenklichsten Unordnung und verstände ihr Schreiber, der Präceptor der Rechenkunst auf Burg von einer kaufmännischen Buchführung gerade so viel als ein Blinder von den Farben.

Er nähme kein Wort seiner Deductionschrift zurück: quod scriptum est, scriptum est, dieselbe sei von den ersten Juristen Heidelbergs verfaßt; er wiederhole im Gegentheil, er sei das Opfer von Feinden, die eine starke Säule an Rathsproceribus und Potentaten gehabt, und gleich dem unschuldigen Lamm im Aesop müsse er dem Wolfe das Wasser betrübhaben, obgleich er sehr weit unten getrunken.

Frage: Warum er sich herausgenommen, seine calumniose Scharfke beim kaiserlichen Hofe zu produciren, und dabei die zu Münster ausgewirkte Exemption auf das freventlichste angetastet und Arreste gegen Basel ausgebeten habe?

Antwort: In Speyr hätte er eines Tages Lucas Gontier und Florian Wachter getroffen, die ihn animirt die Sache so anzugreifen; auch sie wollten ihre Prozesse mit Basel wieder aufnehmen, Gontier bei Württemberg, Wachter bei Churpfalz. Sie hätten ihm zu diesem Zwecke drei regensburgische und frankfurtische Reichsschlüsse mitgetheilt, auch sonst ihm Instruktionen an die Hand gegeben. Der chursächsische Agent Jonas Schrimpff sowie mehrere Reichskammergerichtsmitglieder hätten ihm zu diesem Schritt ebenfalls gerathen, denn man müsse einen so fetten Bissen wie Basel noch lange nicht fahren lassen.

Der kaiserliche Fiscal in Frankfurt, den er mit einem mit Ducaten gefüllten Pokale begrüßt, hätte ihm dann ein Fürschreiben nach Wien verschafft, und so sei es ihm gelungen, vom Kaiser eine Commission gegen Mangold auszuwirken. Bei Ueberreichung dieses Decretes habe ihm der Reichshofrath Schütz gesagt: man wolle jetzt den Baslern schon weisen, ob sie exempt vom Reich und Recht und nicht zu pariren schuldig seien.

Frage. Warum er sich auch bei Zürich, Bern und Schaffhausen über Rechtsverweigerung beklagte?

Antwort: Weil der verstorbene Bürgermeister Wettstein seine vielfachen Schreiben dem Rathe gar nicht mehr vorge-



gelegt, sondern stets mit der Bemerkung, es sei nur etwas von Falkeisen, sie weggeschoben habe. Zürich wenigstens sei auch der Ansicht gewesen, daß man ihm Unrecht gethan, denn am kaiserlichen Hofe habe man ihm ein Schreiben gezeigt von einem hochstehenden Zürcher, worin es geheißten: „Zürich ne se mêlera pas de cette affaire, car ces Messieurs de Bâle attaqueroient des épines.“

Frage: Warum er den Herzog von Lothringen um Hülfe gegen Basel angegangen, und ob er sich bei Baden=Durlach nicht auch beklagt?

Antwort. Devallée, Lothringischer Commissair, hätte seine Schrift gegen Basel gelesen und eines Tages in Frankfurt zu ihm gesagt: *voici une affaire pour mon maître, il vous donnera beaucoup d'argent pour sa prétension.* Und bald darauf sei er zum Herzog nach Lüneville beschieden worden, habe ihm mündlich seinen Streit mit Basel vorgetragen, worauf der Herzog erwiedert: *en vérité ces Messieurs de Bâle m'ont déjà fait beaucoup de tort, mais il faut que je paye patience comme vous; peut-être qu'il viendra bientôt un jour de revanche; si alors je vous peux faire quelque aide, vous n'avez qu'à demander.*

Darauf hätte er ihn gebeten, mit einem freundlichen, nicht bedrohlichen Schreiben bei seiner Obrigkeit für ihn zu intercediren.

Der Oberst Formann sei mit demselben nach Basel gegangen, aber vom Rathe abgewiesen worden. In Durlach dagegen hätte er sich nicht in die Händel dieses Hauses mit Basel gemischt.

Frage. Wie er bei so gestalteten Sachen trozig und prächtig in die Stadt hätte einreiten können, und nicht in einem Trauerkleide, wie es einem Geächteten gezieme, wer ihn hiezu verleitet?

Antwort. In Bartenheim habe er kürzlich den Oberstlieutenant Heng genannt Caroché getroffen, der ihm angeboten,

ihn mit Trompeten und Pauken in die Stadt zu führen. Er hätte jedoch vorgezogen erst eine Supplication an meine grädigen Herren abgehen zu lassen, und eine Antwort auf dem neuen Hause abgewartet. Dorthin hätte ihn Heng wissen lassen, er solle auf seine Parole nur in die Stadt kommen, habe sein Begehren ausgerichtet. So sei er hineingekommen, in Störchen geritten und verhaftet worden. Er sehe jetzt wohl ein, daß Heng ihn mit besonderm Fleiß auf die Fleischbank geliefert, gleichwie Erlach es dem Sackelmeister Frischherz zethan habe.

Der Rath war mit diesem halben Geständnisse nicht zufrieden, sondern gebot Falkeisen bei höherer Ahndung, die Wahrheit besser zu bekennen. Allein der Verhaftete war in diesem dritten, Sonntags nach der Morgenpredigt angestellten Examen, ausnahmsweise wortkarg und verweigerte jede umständliche Auskunft. „Er wolle gedruckt antworten, es werde in der Presse zu Hässingen erscheinen,“ war die stehende Antwort auf alle Fragen, und als ihm hierauf mit dem obrigkeitlichen Ernste gedroht ward, fuhr er auf mit den Worten „man solle seine bisherige Patienz nicht in Furorem vertiren, er sei kein Junge, habe noch die Mittel einen oder den andern zu betrüben, könnte hieraus eine große Weitläufigkeit entstehen.“

Auf den Bericht der Sieben beschloß der Rath: „ob man zwar nicht eigentlich wissen kann, was Falkeisen durch die bei sich habenden Mittel Andere zu betrüben verstanden habe, so sollen ihm doch seine Soldatenkleider, so voll Gold und Silber schimmern, nicht allein fleißig durchsucht, ob er nicht ein Stilet oder dergleichen heimliche Waffen bei sich habe, sondern ganz ausgezogen werden, damit er sich nicht mehr als wie ein Pfau in seinen Federn bespiegele, und seine hohen Gedanken, als sei er ein vornehmer Kriegsoffizier endlich fallen lasse und sich in einem schlechten Kleide einbilden möge, daß er ein Gefangener und Bürger sei.“ — Bei der vorgenommenen Durchsuchung entdeckte man auf ihm die Abschrift einer lateinischen

Supplication an Colbert, Residenten der französischen Regierung in Eufisheim, welche schwere Klagen über Basel propter denegatam justitiam enthielt, sowie das Gesuch den Verbanneten als Unterthan in Frankreichs mächtigen Schutz und Schirm aufzunehmen, „nam sub Lyliis Augusti Gallicarum regni floret justitia et triumphat innocentia.“

Zugleich mit diesem Funde berichtete der Rathsknecht dem Rathe, daß Falkeisen gestern Abend ein so großes Feuer im Kamin angefaßt, daß er ihn ersucht hätte, kein Unglück anzustellen. Auf diese bescheidene Warnung sei Falkeisen mit den Worten aufgebraust „der Thurm müsse bis auf den Boden herunterbrennen; er habe nun lange genug in diesem Loch gefessen, wo einem die Ratten nächtlicher Weile fast auffräßen; seine Geduld sei zu Ende; die Obrigkeit tractire ihn nicht wie einen Christen, sondern wie einen Schelmen, er aber sei kein Dieb, wie diejenigen, die den Stadtwechsel, die Münz und das Zeughaus bestohlen, es handle sich nur um ein paar Worte, so liege des Bürgermeisters Krug und Drathzug wieder in Asche wie zuvor.“ Dann hatte er „Verrath, Bürger herbei!“ zum Fenster hinausgerufen, ob welchem Geschrei sich allerlei bedenklich Volk gesammelt, so daß er für nöthig befunden, Falkeisen durch den Wachtmeister und vier Soldaten ans Eisen schließen zu lassen; diese habe er zu Zeugen aufgefordert, daß er das hiesige Regiment nicht als seine Obrigkeit anerkenne, sondern den Kaiser, den König von Frankreich, die Churpfalz und Baden.

Im nämlichen Augenblicke sei auch unten Feuer ausgebrochen durch Ofengluth, die Falkeisen in den Abtritt geworfen, wahrscheinlich in der Absicht, um bei der entstandenen Verwirrung zu entweichen oder sich befreien zu lassen.

Auf diese Eröffnungen hin faßte der Rath den Bescheid: „der Verhaftete solle durch zwei unparteiische Geistliche besucht, und ihm das Gewissen gerührt werden, dann solle er nochmals durch die Herren Sieben mit Zuziehung der Stadtconsulenten



umständlich befragt, und wenn er mit runder Bekenntniß, namentlich über das bedenkliche auf ihm entdeckte Schreiben an Colbert nicht heraus will, ihm der Meister Jacob vorgestellt und wenn er auf dieses hin in seiner Verstockung beharren sollte, durch den Nachrichter angegriffen und mit einfachem und doppeltem Gewicht aufgezogen und seine Aussagen in nächster Rathssitzung verlesen werden.“ — Der Zuspruch der abgeordneten Geistlichen war fruchtlos. — Hierauf wurde zu der sogenannten Territion oder geistigen Folter geschritten. Der Scharfrichter erschien und begleitete den Verhafteten in die Folterkammer, wo unter mündlicher Drohung der leiblichen Folter und Vorzeigung der Marterinstrumente er nochmals zum Geständnisse aufgefordert wurde. Als dieses Mittel fehl-schlug, wurde Falkeisen angegriffen und mit auf den Rücken gebundenen Händen in die Schwebe gezogen. Hier begann er über Gewalt und Unrecht zu schreien: „Ihr Schelmen,“ rief er, „sehet zu, was ihr thut, es wird euch noch theuer zu stehen kommen,“ und als dem Seile ein Ruck gegeben wurde, drohte er Dr. Megerlin „entweder dein Kopf oder der meine muß noch wackeln.“

Auf diesen Troß hin wurde ihm Gewicht an die Bein gehängt. Da bat er bald jammernd, man solle ihn herunter lassen, er wolle sagen, was er wisse.

Von der Folter befreit, gab er über das Schreiben an Colbert an: Frobenius und der churbrandenburgische Resident in Frankfurt hätten ihm gerathen, sich an Colbert zu wenden und ihn zu veranlassen, den Baslern unter dem Vorwande der herrschenden Seuche den Paß nicht aufzuthun, bis ihm Recht werde. Colbert hätte ihm begegnet: faites-moi un mémoire de votre affaire; Kanzler Sprenger in Heitersheim habe dann die Beschwerdeschrift aufgesetzt, die Falkeisen persönlich Colbert in Philippsburg überreichte; während des Lesens hätte der Graf ausgerufen: mort de Dieu, il faut pendre une douzaine de ces gros bougres de Bâle, ihn sofort

zum Offizier der Reiterei ernannt, und ihm eine Freicompanie offerirt, um die Herrenzüg und alles was man von Baslern auf französischem Boden antreffe, unter dem Vorwande der Pest aufzufangen oder niederzuschießen.

Der Kanzler Sprenger hätte überdieß auch nach Luzern an den Herrn von Sonnenberg geschrieben, damit er mit Hülfe des Nuntius seine Sache bei den katholischen Eidgenossen „dergestalt incaminire, daß sie der Stadt Basel alle zuwider sein möchten.“

Frage. Warum er seine Obrigkeit Diebe und Schelmen gescholten?

Antwort. Weil sie keinen bessern Namen verdiene. Er habe durch Freunde stets erfahren was in Basel vorgehe; wenn man ihm von Bürgermeister Wettstein geschrieben, habe sein Correspondent nur einen Bart mit Dinte gemalt mit der Bemerkung, es seien noch mehr solcher schwarzbärtigen Diebe im Rath. Habe er doch selbst gesehen, wie der Rathsbott Köllner einem gewissen Rathsherrn ins Gesicht geworfen, er hätte den Stadtwechsel bestohlen und wie dann männiglich geglaubt, man werde den Verläumder hängen, habe man ihn zum Stadtreuter promovirt. Ob denn die Proposition schon vergessen sei, die Dr. Geruler erst vor vier Jahren wegen des Practicirens und der Gabenfresserei gethan. Der Kammergerichtstraßessor Jungmann hätte dieselbe in Copie besessen und im Sauerbrunnen zu Schwalbach an der Mittagstafel verlesen mit allerlei Randglossen z. B. wie Bürgermeister Wettsteins Tochtermann Ludwig Krug allen Befehlen zum Hohn in den Rath geschmuggelt worden. Die anwesenden Bürger von Basel, die der Assessor damit hätte veriren wollen, hätten aber von Herzen zugestimmt und gemeint, man müsse sich zur Zeit schämen, ein Basler zu heißen.

Eigennuß, Mieth- und Gabennehmen, Mißbräuche und Untreue in Bestellung und Verwaltung gemeiner Einkünfte, als auch in der Pflege der Justiz und dem Schutze gemeiner

bürgerlicher Freiheiten seien so allgemein im Schwange, daß die Geistlichkeit offen auf den Kanzeln dagegen eifere; über fünfzig Jahre lang sei keine Rechnung abgelegt worden; der große Rath sei von aller Theilnahme am Regiment ausgeschlossen und der kleine sei nichts als ein Burckhardtischer Familienrath. Zwei Häupter, der Stadtschreiber und sonst ein halb Duzend Rathsglieder gehörten allein dieser hochfahrenden Familie an; die Bürgerschaft wurde von Jahr zu Jahr mißwollender und über kurz oder lang müsse es losgehen.

Frage. Was er damit gemeint, er habe Basel bis jetzt geschont, aber seine Geduld sei jetzt zu Ende; es beträfe nur ein paar Zeilen, so liege der Bürgermeister Krugen Drathzug wieder in Asche?

Antwort. Der Vicomte de Lequoi hätte ihm geschrieben, er beabsichtige dem Bürgermeister Krug den Drathzug in Brand zu stecken, weil er ihm die Fischweiden entzogen; er wisse auch einige Personen, die sich erbieten Basel an vier Orten anzuzünden; von Hägenheim aus sei zu diesem Zwecke vor kurzem recognoscirt worden, wo man am besten zukomme; zur Zeit dürfe er aber die Namen der Verschwornen nicht nennen.

Frage. Warum er die Obrigkeit nicht für die seinige anerkenne, sondern den Kaiser, den König von Frankreich, die Churpfalz und Baden?

Antwort. Es sei im Zorn geschehen, er habe Unrecht gethan, er meine es gut mit seiner Vaterstadt, man solle ihm nur einen Plan geben, wolle dann zeigen, wo man Basel Schaden thun könnte; auch sei er erbötig zu eröffnen, was der Abt von St. Blasien von dem neuen Tractat gemeldet, den man mit ihm getroffen; überhaupt Dinge und Anschläge offenbaren, die Basel nützlich sein können, aber nur unter dem ausdrücklichen Beding der Gnade und Verzeihung für alles bisher Geschehene.

Auffallender Weise schließt hier die durchaus unvollständige Untersuchung, sei es, daß der Rath fand, es sei Stoff

genug vorhanden, um Falkeisen den Hals zu brechen, oder aber daß wiederholte Begehren des Herzogs Mazarin, Commandanten der französischen Truppen im Elsaß um Auslieferung Falkeisens, als französischem Offiziere, den Rath zu einem Entscheide drängte.

Kurz die Akten wurden den Herren Juristen „um ihr förderlich Bedenken“ zugestellt, die nach wenigen Tagen ihr zweiundsiebzig Seiten umfassendes Gutachten dem Rathe eingaben. Dieses Aktenstück ist ein sprechendes Zeugniß der niedern Stufe der Strafrechtswissenschaft jener Zeit, insofern man überhaupt von einer solchen reden kann.

Während in der Doctrin sich das Strafrecht noch zu keiner selbständigen Disciplin herausgearbeitet und auf der Universität dasselbe nur im Schlepptau der Pandecten eine stiefmütterliche Berücksichtigung fand, galten in der Praxis mit fast gesetzlicher Autorität die *Practica rerum criminalium* von Benedict Carpzow. In den zahllosen Präjudicien dieses Werkes, in dem Allegatenschwall von Quellen und Schriftstellern, die der Verfasser gelesen und nicht gelesen, verstanden und nicht verstanden, fand man das *Bademecum* für alle möglichen Fälle des damaligen Lebens.

Unbekümmert um den Mangel an klassischer Bildung und historischem Sinne zum Verständniß der verschiedenen Quellen beruhigte sich ehrfurchtsvoll die Criminalpraxis über ein Jahrhundert lang bei dem Nimbus dieses angesehenen Namens.

Nach Carpzow fielen Falkeisen elf verschiedene Verbrechen zur Last: muthwilliger Banquerott, Meineid, Verläumdung seiner Obrigkeit, Herausgabe eines Schmachlibells, widerrechtliches Arrestbegehren gegen Mitbürger, Angriffe auf der Eidgenossenschaft und der Stadt Basel freien Stand, Nachdruck, Conspiration mit Basler Feinden, trogiger Eintritt, Drohungen und aufrührerisches Geschrei und Verhehlung gefährlicher Anschläge. — „In gegenwärtigem Casu,“ so schließt das Consilium, „darf man sich nicht lange bedenken, welches das für-

„nehmste der begangenen Verbrechen und Laster sei, denn das  
 „*crimen læsæ majestatis* den anderen dermaßen vorleuchtet,  
 „daß alles nur zu dem Ende gerichtet zu sein scheint, wie  
 „Falkeisen seine Rachgierigkeit gegen seine Obrigkeit erzeigen  
 „und an ihr seinen Muth fühlen könne.“ Die Strafe aber  
 des Hochverraths ist nach Inhalt der „kaiserlichen Rechte  
 „und der heuttägigen allgemeinen Gewohnheit in Europa,  
 „daß ein solcher Malefican auf den Richtplatz geschleift, mit  
 „glühenden Zangen gepfeßt, verviertheilt, sein Weib und  
 „Kind an den Bettelstab gewiesen, all sein Hab und Gut  
 „confiscirt und nach seinem Tode sein Gedächtniß verdammt  
 „wird. — Es mag jedoch zur Milderung seiner Strafe die=  
 „nen, daß Gott die Stadt Basel in ihrem Glücke und fried=  
 „lichen Stand bis hin erhalten, daß all der Feinde Anschlag  
 „nicht weiter als in Wort und Schrift haben ausbrechen kön=  
 „nen, und alle Machinationen des Verhafteten zu Wasser ge=  
 „worden; daher schließen wir, daß Falkeisen bloß auf den  
 „Richtplatz geschleift, und an den Galgen gehängt werde. —  
 „Es wollten denn meine gnädigen Herren ihm soviel Gnad  
 „erweisen, daß er nur mit dem Schwert vom Leben zum Tode  
 „gebracht werde.“

Die sämtlichen Akten wurden nun auch dem Ministe=  
 rium mitgetheilt zur Eingabe eines Gutachtens.

Die Obrigkeit nämlich in ihrer Anschauungsweise als  
 Gottes Dienerin und Werkzeug fühlte sich nicht allein berufen  
 das weltliche, sondern auch das geistliche Schwert zu hand=  
 haben. Bei allen Verbrechen daher, wo Staat und Kirche,  
 Recht und Religion sich berühren und durchkreuzen, wie beim  
 Hochverrath, Meineid, bei der Ketzerei, dem Schisma, der Apo=  
 stasie und Simonie, Zauberei, Kirchendiebstahl, Ehebruch u. s. w.  
 wurden nicht allein die Juristen über den Bruch der äußern  
 Rechtsordnung, über das Verbrechen um ihr Urtheil gefragt,  
 sondern auch die Geistlichkeit über die Verletzung des göttlichen  
 Gebotes, über die begangene Sünde zu Rathe gezogen.



Nachdem das Ministerium nun „im jus divinum, das ist in der heiligen Schrift und den besten Theologen nachgeschlagen,“ fand dasselbe Falkeisen ebenfalls des Hochverraths, des Meineids, und Beraubung seiner Nebenmenschen schuldig.

Es fühlte sich jedoch gedrungen zu bemerken, „daß der Verhaftete nicht alle Zeit bei rechter Vernunft gewesen, und erinnerte, daß wenn eine solche Verirrung seines Gemüthes vorhanden sei, die ihm die Erkenntniß seiner selbst und die Buße unmöglich machte, ein milderes Urtheil als das der Herren Juristen anzurathen Ursache wäre, da christliche Obrigkeiten nicht der Seelen Untergang und Verderben suchen sollen.“

Die Juristen waren über diese theologischen Bedenklichkeiten ungehalten und fertigten dieselben in einem zweiten Gutachten mit den Worten ab: „Obschon mit Falkeisen nicht jeder Zeit Alles nach der Richtschnur einer gesunden Vernunft hergegangen, so seien das nur vorübergehende Ausbrüche seines cholерischen Humors und seiner allzugroßen Phantasie gewesen. Solche abscheuliche Händel und Machinationen konnten nur von einem klugen und arglistigen Menschen angestellt werden; habe doch ein hoher Potentat von ihm bemerkt: wenn der ein Narr sei, möchte er gerne die Wigigen zu Basel kennen lernen.“

„Daß die Theologen jetzt etwas anders an ihm bemerken, sei nur die Furcht vor dem abschwebenden Tode, wie das gemeiniglich pflege zu geschehen, wodurch aber die Execution keineswegs verhindert werde, sonderlich wann es sich um ein so grausames Verbrechen, wie das crimen læsæ majestatis handle. Die widrige Opinion, es solle kein Maleficanthingerichtet werden, er sei erst bußfertig, sei ein papistischer Aberglaube, bei uns Evangelischen dagegen werde an einem ganz verstockten Sünder die Execution um seiner Hartnäckigkeit willen nur um so mehr beschleunigt. Habe doch der Verhaftete auf die Frage, warum er in der Pfalz verblieben, geantwortet: er sei dazu prädestinirt gewesen, und so mit un-

„serer Christlichen Religion nur sein Gespött getrieben, werde  
 „sich also hoffentlich um so besser zum Tode schicken.“

„Bei etlich Jahren,“ so schließt das Bedenken, „haben sich  
 „immer mehr rebellische Gemüther allhier in Basel bemerken  
 „lassen, also ist von Nöthen, ein rechtes Exempel mit einer  
 „ernstlichen Strafe zu statuiren, denn gleich wie ein Rebell,  
 „wenn er lange ungestraft bleibt, andern zu gleicher Wider=  
 „spenstigkeit und Verachtung der Obrigkeit ein böses Exempel  
 „und Anlaß giebt, also soll eine scharpfe Strafe am Falkeisen  
 „seine Genossen von ihrem bösen Vornehmen nicht allein ab=  
 „schrecken, sondern auch Basel bei diesem Anlaß seine im Mün=  
 „ster anerkannte Freiheit vor ganz Europa sehen lassen und  
 „ins hellste Licht stellen.“

Unter dem Eindrucke dieses Gutachtens supplicirte die  
 beidseitige Verwandtschaft ebenso vergebens um ein mildes Ur=  
 theil, als die Frau des Inhaftirten erfolglos mit ihren vier  
 Kindern fußfällig im Rathe um Gnade bat.

Am 6. December 1671 ergieng folgender Spruch:

„Weil Theodor Falkeisen das crimen læsæ majestatis  
 „vielfältig begangen, soll derselbe mit dem Schwert vom Leben  
 „zum Tode gerichtet, und dieses auf mondriegen Tag und zwar  
 „in Betrachtung der Ehren Freundschaft und ihrer Fürbitte,  
 „Morgens vor Tag im Werkhof erequirt werden. Dieses Ur=  
 „theil ist Herren Antisti, um wegen der Prediger Anstalt zu  
 „machen, in der Stille zu notificiren; wegen des Nachrichters  
 „soll der Oberstknecht die Sorge tragen, und der Lieutenant mit  
 „einem Duzend Soldaten der Sache beiwohnen; sonst außer  
 „denen, die dazu gehören, Niemand eingelassen, im Uebrigen in  
 „Allem bei dem Eide Hälting gehalten werden.“

Man fürchtete nämlich Theilnahme für Falkeisen von innen  
 und von außen.

Ohne die übliche, feierliche Urtheilsverkündigung im Hofe  
 des Rathhauses wurde Falkeisen am folgenden Morgen vor  
 Tagesanbruch, bei Fackelschein, in aller Stille ohne das Räten

Der Pabstglocke, im Werkhofe enthauptet, und um 10 Uhr sein Schmachlibell auf dem heißen Steine am Markte durch den Henker öffentlich zerrissen und verbrannt.

Abends schlugen über dieses unerhörte Verfahren entrüstete Bürger die Namen der vier Häupter an den Galgen, zur männlichen Stunde als der Rathschreiber das Distichon in das Rathsprötokoll aufzeichnete:

Carnificis Theodorus obit Falkisius ense,  
Sic pereant hostes, o Basilea tui!

